

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 10 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 1.

Sonntag, 5. Jänner 1908.

39. Jahrg.

Rundmachungen.

Die Gemeinde-Vorstellungen werden aufgefordert, durch eine entsprechende Rundmachung in den Gemeindeblättern jene Gewerbetreibende, deren Betrieb der Unfallversicherungspflicht unterliegt, darauf aufmerksam zu machen, daß sie gemäß § 21 des Unfallversicherungsgesetzes verpflichtet sind, bis 15. Jänner 1908 den von ihnen zu leistenden Versicherungsbeitrag samt der vorgeschriebenen Berechnung an die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Salzburg einzufenden. Betriebsunternehmer welche ihrer Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommen, werden im Sinne des § 52 des zitierten Gesetzes mit Geld bis zu 200 K bestraft.

Feldkirch, am 28. Dezember 1907.

Der k. k. Statthalterei und Leiter der
Bezirkshauptmannschaft:
Ferrari.

Mit Bezugnahme auf § 2 des Gesetzes vom 9. März 1870, R.-G.-Bl. Nr. 23 wird hiemit auf die Einzahlungs-terminen der einzelnen Steuergattungen aufmerksam gemacht, welche in nachstehender Weise bestimmt sind:

1. Grundsteuer: 2. Februar, 24. April, 25. Juli und 30. November.
2. Hauszins- und Hausklassensteuer: 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.
3. Allgemeine und besondere Erwerbsteuer: 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.
4. Renten und Personaleinkommensteuer: am 1. Juni und 1. Dezember.

Werden die Steuern nicht längstens 14 Tage nach dem Fälligkeitstermine bezahlt, so sind, sobald die Steuerschuldigkeit 100 K übersteigt, Verzugszinsen zu entrichten. (Gesetz vom 28. Jänner 1892 R.-G.-Bl. Nr. 26.)

Die zum Abzug der Renten- und Personaleinkommensteuer Verpflichteten haften für die termingemäße Steuerabfuhr.

Die Dienstgeber sind, ohne Rücksicht auf die Höhe der abzuführenden Personaleinkommensteuer ihrer Angestellten, verzugszinspflichtig.

Verpächter haften für die Erwerbsteuer ihrer Pächter. Bei nicht rechtzeitiger Steueroverschreibung sind die Steuern einftweilen nach dem Vorjahresbetrage zu entrichten.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch
am 28. Dezember 1907.

Ferrari.

Zu der im Reichsgefehlte Nr. 256 erschienenen Durchführungsverordnung vom 27. November 1907 zum Gesetze vom 12. April 1907 R.-G.-Bl. Nr. 210 betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische hat das k. k. Ministerium nach einem Erläuterungsberath am dem 22. November 1907 Zl. 45031 über die Handhabung dieses Gesetzes herausgegeben, auf welchen hiemit infolge Auftrages der k. k. Statthalterei vom 5. Dezember 1907 Zl. 65247 mit dem Befehlen hingewiesen wird, daß derselbe in Abschrift in der Vorarberger Landeszeitung veröffentlicht wurde.

Derselbe kann auch von den Interessenten hieramts eingefehen werden.

Feldkirch, am 21. Dezember 1907.

Der k. k. Statthalterei und Leiter der
Bezirkshauptmannschaft:
Ferrari.

Die Losung findet für alle Stellungspflichtigen der I. Altersklasse des ganzen politischen Bezirkes Feldkirch am Dienstag den 21. Jänner l. Js. im Rathhause in Feldkirch statt und beginnt um 10 Uhr vormittags.

Zum Erscheinen bei der Losung sind nur die Herren Vorsteher (Bürgermeister) oder deren Stellvertreter, nicht aber die Losungspflichtigen verpflichtet.

Feldkirch, am 2. Jänner 1908.

Der k. k. Statthalterei u. Leiter der Bezirkshauptmannschaft
Ferrari.

Die Verzeichnisse der in den Jahren 1885, 1886 und 1887 geborenen Stellungspflichtigen liegen von heute an durch 8 Tage im Rathhause Tür Nr. 4 zu jedermanns Einsicht auf.

Jeder, der eine Auslassung oder unrichtige Eintragung anzeigen hat oder gegen Ansuchen um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Bezirkes, oder gegen Ansuchen um eine Begünstigung in Erfüllung der Dienstpflicht Einsprache erheben will, ist berechtigt, dieselbe innerhalb der gegebenen Frist unter gleichzeitiger Nachweisung der Gründe hieramts einzubringen.

Dornbirn, am 5. Jänner 1908.

Der Bürgermeister.

Dornbirner Ad.

Das Ausgraben von Kies am Fuße des Achdamms und der Brückenteller ist strafbar.

Dornbirn, am 5. Jänner 1908.

Der Bürgermeister.